

ANHANG IX von Protokoll I

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
Grönland.
 2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
Neukaledonien,
Französisch-Polynesien,
Französische Süd- und Antarktisgebiete,
Wallis und Futuna.
 3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
Mayotte,
St. Pierre und Miquelon.
 4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
Aruba,
Niederländische Antillen:
Bonaire,
Curaçao,
Saba,
St. Eustatius,
St. Maarten.
 5. Britische Überseegebiete:
Anguilla,
Kaimaninseln,
Falklandinseln,
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
Montserrat,
Pitcairnsinseln,
St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
Britisches Territorium in der Antarktis,
Britisches Territorium im Indischen Ozean,
Turks- und Caicosinseln,
Britische Jungferninseln.
-